

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

<b>Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft A.-Drs. 15(10)504B1</b>
--

**Öffentliche Anhörung am**

**Mittwoch, dem 20. Oktober 2004,**

**von 11.00 bis ca. 15.00 Uhr,**

**in Berlin, Nordallee/Schiffbauerdamm, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus (MELH),**

**Anhörungssaal**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**

**zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts**

**BT-Drucksache 15/3657**

**Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag**

1. **Ist die Zusammenführung von Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht in einem Gesetz sachgerecht?**

Ja- die Zusammenführung trägt der ganzheitlichen Betrachtungsweise „vom Acker bis zum Teller“ Rechnung. Sie entspricht auch der Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene, insbesondere in den VO (EG) 178/2002 und VO (EG) 882/2004

2. **Wird die Anwenderfreundlichkeit und Übersichtlichkeit des Rechts dadurch verbessert?**

Die Anwenderfreundlichkeit wird aufgrund der Zusammenführung der beiden Rechtsbereiche nicht verbessert; trotzdem bleibt die Zusammenführung, s. Frage 1, sachgerecht.

3. **Wie beurteilen Sie die Einbeziehung des Futtermittelrechts in das Lebensmittelrecht? Wird damit dem Ansatz einer einheitlichen Betrachtung "Vom Acker bis zum Tisch des Verbrauchers" Rechnung getragen?**

Ja- die Zusammenführung trägt der gesamtheitlichen Betrachtungsweise „vom Acker auf den Teller“ Rechnung. Sie entspricht auch der Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene, insbesondere in den VO (EG) 178/2002 und VO (EG) 882/2004

s. auch Antwort zu Frage 1

4. **Fügt sich die Systematik des Gesetzentwurfs in die europäische Gesetzgebung zur Lebensmittelsicherheit ein?**

Ja- die Zusammenführung trägt der gesamtheitlichen Betrachtungsweise „vom Acker auf den Teller“ Rechnung. Sie entspricht auch der Rechtsentwicklung auf

europäischer Ebene, insbesondere in den VO (EG) 178/2002 und VO (EG) 882/2004

s. auch Antwort zu Frage 1

5. **Leistet der Gesetzentwurf einen Beitrag zur Rechtsvereinfachung? Welche weiteren Vereinfachungen zum Schutz der Verbraucher sollten erwogen werden?**

Das nicht zu vermeidende Nebeneinander von europäischen und nationalem Recht **und** das Verlagern eines Großteils materiellen Rechts auf die Verordnungsebene (Aufhebung von 12 Einzelbestimmungen zugunsten von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen) lassen eine Rechtsvereinfachung nicht erkennen .

Zur weiteren Vereinfachung sollte die Erforderlichkeit einzelner Ermächtigungen nochmals überprüft werden.

6. **Schafft der Gesetzentwurf ausreichende Transparenz für den Rechtsanwender?**

Das nicht zu vermeidende Nebeneinander von europäischen und nationalem Recht **und** das Verlagern eines Großteils materiellen Rechts auf die Verordnungsebene (Aufhebung von 12 Einzelbestimmungen zugunsten von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen) lassen eine Rechtsvereinfachung nicht erkennen .

Darunter leidet auch die Transparenz

7. **Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz? Welche Verbesserungen für die Lebensmittelsicherheit werden erreicht?**

Der Gesetzentwurf des LFGB ist im Kontext zur VO (EG) 178/2002 zu sehen. Er ergänzt die dort enthaltenen Regelungen zur Lebensmittelsicherheit; die mit Wegfall des LMBG ansonsten entstehenden Lücken werden geschlossen.

8. **Wie stehen Sie zu Vorschlägen, bestehende EU-Regelungen in das neue Lebens- und Futtermittelbuch aufzunehmen bzw. an den entsprechenden Stellen zu vermerken? Würde dadurch die Übersichtlichkeit des Gesetzes eher gestärkt oder geschwächt?**

Eher geschwächt

9. **Welche Verbesserungen sehen Sie mit Blick auf mögliche neue Lebens- und Futtermittelskandale? Welche Vorteile bringt in diesem Zusammenhang die Zusammenführung von Futter- und Lebensmitteln in einem Gesetzbuch?**

In Bezug auf die Lebensmittelsicherheit ist immer die gesamte Lebensmittelkette zu betrachten; insofern kann die Zusammenführung der beiden Rechtsmaterien (Lebensmittel- und Futtermittel) auch einen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit leisten.

Die Zusammenführung leistet einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Betrachtung. Es ist in der Folge damit zu rechnen, dass auch organisatorisch die beiden Überwachungsbereiche enger zusammengeführt werden und

somit zwangsläufig ein wesentlich intensiverer Informationsaustausch stattfindet als bisher.

10. **Sollte das Täuschungsschutz-Verbot bei Bedarfsgegenständen über ein unmittelbar geltendes Verbot im Gesetz oder durch eine gesetzliche Ermächtigung, auf deren Grundlage im Einzelfall entsprechende Vorschriften erlassen werden können, geregelt werden?**

Das Täuschungsschutzverbot für Bedarfsgegenstände soll über ein unmittelbar geltendes Verbot im Gesetz geregelt werden.

Sollte auf europäischer Ebene mit Verabschiedung der Rahmenverordnung zu Lebensmittelbedarfsgegenständen ein Täuschungsschutzverbot geschaffen werden kann eine entspr. Anpassung erfolgen; trotzdem bleibt die Notwendigkeit dieser Regelung für Nichtlebensmittelbedarfsgegenstände, wie z.B. Babyartikel (Sauger, Beißringe), Spielwaren, Bekleidung, erhalten.

Die im Entwurf des LFGB vorgesehene Ermächtigung zur Regelung von Einzelfällen ist nach Auffassung des BLC nicht ausreichend, da schon jetzt ausreichend Beispiele für „zu regelnde Einzelfälle“ vorliegen.

11. **Sind die Rechtsverordnungs-Ermächtigungen im Gesetz zu weitgehend? Wenn ja, in welchen Bereichen?**

Aus Sicht der Praxis der amtl. Lebensmittelüberwachung nicht, s. jedoch auch Antwort zu Frage 5

12. **Sehen Sie die Rechte des Bundestages durch die Rechtsverordnungs-Ermächtigungen eingeschränkt?**

Aus Sicht des BLC sollte bei Prüfung der Erforderlichkeit der Ermächtigungen auch diese Frage mit beachtet werden; zu bemerken ist jedoch, dass das nationale Lebensmittelrecht in starkem Maße überlagert ist durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Gemeinschaft. Eine möglichst schnelle Anpassung des nationalen Rechtes muß daher möglich sein.

13. **Wie beurteilen Sie die einheitliche Regelung von Lebensmittelzusatzstoffen in dem neuen Gesetzbuch?**

Aus Sicht der Praxis der amtlichen Lebensmittelüberwachung wird die vorgesehene Regelung zu Lebensmittelzusatzstoffen positiv beurteilt.

Die (quasi) Fortschreibung des Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt des § 2 LMBG durch § 2 (3) LFGB ist aus Gründen des gesundheitlichen

Verbraucherschutzes unverzichtbar. In der EU sind bislang nur die Zusatzstoffe für technologische Zwecke sowie bestimmte Vitaminverbindungen, Mineralstoffe und Spurenelemente nach diesem Prinzip geregelt.

Für alle anderen Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden, gilt das Missbrauchsprinzip, d.h. die Schädlichkeit eines Zusatzstoffes muss erst erkannt werden, um ihn verbieten zu können. Dies gilt für zahllose dubiose Zutaten zu Nahrungsergänzungen und funktionellen Lebensmitteln wie ungeprüfte Pflanzenextrakte, Arzneidrogen und arzneiliche Wirkstoffe, bis zu Prehormonen und Hormonen.

§ 2 (3) des LFGB schließt die drohende Gesetzeslücke.

14. **Wie beurteilen Sie die Neuregelungen bei den kosmetischen Stoffen und bei den Mitteln zum Tätowieren und anderen Stoffen?**

Der BLC begrüßt die Neuregelung bei kosmetischen Stoffen, Tätowierstoffen und

anderen Stoffen als einen wichtigen und nötigen Beitrag zum Verbraucherschutz (Tätowierfarben etc. sind europäisch bisher nicht geregelt)

15. **Wie beurteilen Sie die Herausnahme von Tabak aus dem Lebensmittelrecht?**

Positiv

Produkte die von vornherein gesundheitlich bedenklich sind, sollten nicht in einem Verbraucherschutzgesetz geregelt werden.

16. **Ist das im Gesetzentwurf bei Verstößen vorgesehene Strafmaß, angesichts der möglichen weitreichenden Folgen für Körper oder Gesundheit einer großen Zahl von Menschen, angemessen?**

Aus Sicht der Praxis - ja

**Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag**

1. **Wo werden die Vor- und Nachteile des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurfes zu den bisherigen für diesen Bereich geltenden Gesetzen gesehen?**

**Vorteile:**

Die bisher nebeneinanderstehenden Rechtsbereiche für Lebensmittel und Futtermittel wurden getreu dem Grundsatz „vom Acker auf den Teller“ in einem Gesetz zusammengefasst. Dies entspricht der Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene – insbesondere der VO (EG) 178/2002 und der VO (EG) 882/2004.

Inhaltlich sind u.a. positiv zu bewerten:

- Gleichsetzung von anderen als technologischen Stoffen zu den Zusatzstoffen (Beibehaltung des seit fast 50 Jahren bewährten Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt)
- Bundeseinheitliche Regelungen von Maßnahmen der Behörden im Vollzug der Lebensmittelüberwachung
- Mit Wegfall des LMBG entstehen Lücken im gesundheitlichen Verbraucherschutz, die mit dem Gesetzentwurf geschlossen werden (z.B. bei kosmetischen Mitteln und Nichtlebensmittelbedarfsgegenständen, bzw. §§ 5 und 11)

**Nachteile:**

- Transparenz und Klarheit leiden beträchtlich unter der Vielzahl von Ermächtigungen
- Die Sanktionierung von Zuwiderhandlungen gegen unmittelbar geltende Vorschriften der Gemeinschaft mittels Blankett, das von einer sogenannten Rückverweisungsklausel abhängt ist nur schwer durchschaubar und wird auf Probleme in der Anwendung durch die i.d.R. Nichtjuristen in den Behörden der amtl. Lebensmittelüberwachung und damit möglicherweise zu vielen Rechtsstreitigkeiten führen.

2. **Was überwiegt bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile für die vom Gesetzentwurf Betroffenen?**

Nach Auffassung des BLC können die gen. Nachteile geheilt werden. Der BLC plädiert nachdrücklich für das LFGB als nationale Regelung in Ergänzung der schon zitierten Gemeinschaftsvorschriften.

3. **Welche Änderungen ergeben sich aus der Zusammenlegung und Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für die vom Gesetzentwurf Betroffenen?**

Die vom Gesetzentwurf Betroffenen werden anstelle von vielen Einzelregelungen ein Gesetzbuch haben, welches parallel zum Gemeinschaftsrecht, insbesondere den VO (EG) 178/2002 und VO(EG) 882/2004 zu beachten ist.

4. **In welchen Bereichen sieht der Gesetzentwurf über das EU-Recht hinausgehende Regelungen vor?**

Mit der Gleichstellung der nicht technologisch wirksamen Zusatzstoffe mit den „technologischen“ schließt § 2 (3) des vorliegenden Entwurfes des LFGB die ansonsten entstehende Lücke im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Der BLC weist darauf hin, dass trotz einiger „über das EU hinausgehenden Regelungen“ der Gesetzentwurf bereits notifiziert ist.

5. **Führen die ggf. über das EU-Recht hinausgehenden Regelungen zu Wettbewerbsnachteilen?**

s. Antwort Frage 4 ;weitere Einschätzungen können hier nicht gegeben werden

6. **Werden die Belange der Verbraucher verbessert?**

Ja – z.B. durch

- Gleichsetzung von anderen als technologischen Stoffen zu den Zusatzstoffen (Beibehaltung des seit fast 50 Jahren bewährten Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt)
- Mit Wegfall des LMGB entstehen Lücken im gesundheitlichen Verbraucherschutz, die mit dem Gesetzentwurf geschlossen werden (z.B. bei kosmetischen Mitteln und Nichtlebensmittelbedarfsgegenständen, bzw. §§ 5 und 11)

7. **Ist das Verfütterungsverbot von tierischen Fetten in § 18, die für die menschliche Ernährung zugelassen sind, aus Verbraucherschutzgründen noch notwendig und wenn ja, müsste es nicht EU-weit durchgesetzt werden?**

8. **Ist es aus der Sicht von Verbrauchern, Wirtschaft und Ländern tragbar, dass in Zukunft noch viele Bereiche über Verordnungen geregelt werden?**

Aus Sicht des BLC ist es nötig, nach Prüfung der Erforderlichkeit, bestimmte Dinge über Verordnungen zu regeln – s. Frage 9

9. **Wird die Gesetzgebungshoheit des Bundestages in Fragen des Verbraucherschutzes durch die mehr als 150 Verordnungsermächtigungen nicht über Gebühr strapaziert?**

Das Lebensmittelrecht ist zwischenzeitlich weitgehend von Gemeinschaftsrecht dominiert. Soweit diese Regelungen das nationale Lebensmittelrecht überlagern, muß dieses möglichst schnell angepasst werden; insofern ist der Weg über Verordnungen nachvollziehbar.

Zur weiteren Vereinfachung sollte jedoch die Erforderlichkeit der einzelnen Ermächtigungen nochmals überprüft werden.

10. **Was sollte aus Sicht von Verbrauchern, Wirtschaft und Ländern am vorgelegten Gesetzentwurf verbessert werden?**

- Prüfung der Erforderlichkeit der 150 Ermächtigungen
- Direkte Straf-bzw. Bußgeldbewehrung von europäischen Normen ( in Analogie zum Entwurf des EG-Gentechnikdurchführungsgesetzes oder des Öko-Landbaugesetzes)

11. **Bringt die Zusammen- und Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes zusätzliche Bürokratie, Kontrollen und Kosten für die Betroffenen?**

Nein

**Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag**

1. **Berücksichtigt der Gesetzentwurf in ausreichendem Maße die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben?**

Ja

2. **In welchen Ländern der Europäischen Union sind die Bestimmungen zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht ebenfalls in einem einzigen Gesetzbuch zusammengefasst bzw. in welchen Ländern ist das vorgesehen und welche praktischen Erfahrungen liegen dazu vor?**

Hier liegen dem BLC keine Kenntnisse vor.

3. **Wird der Gesetzentwurf dem Anspruch der Vereinfachung, der Erleichterung der Rechtsanwendung und der verbesserten Transparenz gerecht?**

Das nicht zu vermeidende Nebeneinander von europäischen und nationalem Recht **und** das Verlagern eines Großteils materiellen Rechts auf die Verordnungsebene (Aufhebung von 12 Einzelbestimmungen zugunsten von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen) lassen eine Rechtsvereinfachung nicht erkennen .

Daher sollte die Erforderlichkeit der einzelnen Ermächtigungen nochmals überprüft werden.

4. **Ist eine solch umfassende Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts aus rechtlichen / fachlichen Gründen notwendig?**

Ja- die Zusammenführung trägt der gesamtheitlichen Betrachtungsweise „vom Acker auf den Teller“ Rechnung. Sie entspricht auch der Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene, insbesondere in den VO (EG) 178/2002 und VO (EG)

882/2004

s. auch Frage 1 Fraktion SPD/GRüne

5. **Welche Argumente sprechen für und welche gegen eine Zusammenfassung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes in einem einzigen Gesetzbuch?**

s. Frage 4

Ja- die Zusammenführung trägt der gesamtheitlichen Betrachtungsweise „vom Acker auf den Teller“ Rechnung. Sie entspricht auch der Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene, insbesondere in den VO (EG) 178/2002 und VO (EG) 882/2004

Dagegen sprechen keine Argumente.

6. **Welche Probleme ergeben sich für das Zusammenwirken von Bundestag und Bundesrat bei der Verabschiedung von Gesetzen aus dem Umstand, dass der Gesetzentwurf mehr als 150 Verordnungsermächtigungen enthält, die ohne Beteiligung des Bundestages erlassen werden?**

Es könnte der Anschein der Rechtssetzungskompetenz von der Legislativen auf die Exekutive erweckt werden.

Die Überlagerung des Lebensmittelrechtes durch Gemeinschaftsrecht macht jedoch ein schnelles Anpassen der Vorschriften erforderlich.

Der BLC empfiehlt jedoch die nochmalige Überprüfung der Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen vor diesem Hintergrund.

7. **Welche wesentlichen Verbesserungen und welche zentralen Probleme resultieren aus dem vorliegenden Gesetzentwurf eines Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes?**

**Vorteile:**

Die bisher nebeneinanderstehenden Rechtsbereiche für Lebensmittel und Futtermittel wurden getreu dem Grundsatz „vom Acker auf den Teller“ in einem Gesetz zusammengefasst. Dies entspricht der Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene – insbesondere der VO (EG) 178/2002 und der VO (EG) 882/2004.

Inhaltlich sind u.a. positiv zu bewerten:

- Gleichsetzung von anderen als technologischen Stoffen zu den Zusatzstoffen (Beibehaltung des seit fast 50 Jahren bewährten Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt)
- Bundeseinheitliche Regelungen von Maßnahmen der Behörden im Vollzug der Lebensmittelüberwachung
- Mit Wegfall des LMBG entstehen Lücken im gesundheitlichen Verbraucherschutz, die mit dem Gesetzentwurf geschlossen werden (z.B. bei kosmetischen Mitteln und Nichtlebensmittelbedarfsgegenständen, bzw. §§ 5 und 11)

s. auch Frage 1 CDU/CSU Fraktion

8. **Ist das gewählte System der Strafbewehrung mit den von der Bundesregierung angesetzten Maßstäben der Rechtsvereinfachung und der Transparenz vereinbar?**

Nein – Die Sanktionierung von Zuwiderhandlungen gegen unmittelbar geltende Vorschriften der Gemeinschaft mittels Blankett, das von einer sogenannten Rückverweisungsklausel abhängt ist nur schwer durchschaubar und wird zu Problemen in der Anwendung durch die i.d.R. Nichtjuristen in den Behörden der amtl. Lebensmittelüberwachung führen.  
s. auch Frage 1 CDU/CSU Fraktion

\* \* \*